

FAQs zum Thema Abgeltungsteuer

① Bestandsschutz

Es besteht ein grundsätzlicher Bestandsschutz für Wertpapiere, das heißt:

- ▶ Gewinne aus der Veräußerung von Kapitalanlagen, die vor dem 1.1.2009 erworben wurden, bleiben auch in Zukunft steuerfrei, sofern die einjährige Mindesthaltefrist eingehalten wurde.
- ▶ Für Wertpapiere, die ab dem 1.1.2009 gekauft werden, fällt unabhängig von der Haltedauer Abgeltungsteuer an.

Wichtig: Oben genannte Regelungen gelten nach aktueller Rechtsprechung auch für Anteile, die im Rahmen von (Fonds)-Sparplänen erworben wurden. Diese Regelung gilt nicht für Wertpapiere, bei denen bereits nach dem alten Steuerrecht ein Kursgewinn grundsätzlich und unabhängig von der Haltedauer steuerpflichtig war (z.B. Finanzinnovationen!)

Die Bank wird bei einem Wertpapierverkauf die Differenz zwischen Anschaffungs- und Veräußerungswert automatisch ermitteln und von diesem Gewinn unmittelbar die Abgeltungsteuer einbehalten.

Besonderheiten zum Bestandsschutz bei Depotüberträgen: Bitte informieren Sie sich unter Punkt 9.

Sonderregel für Risikozertifikate (keine Finanzinnovationen): Bei Erwerb vor dem 15.03.2007 ist der Kursgewinn gemäß dem alten Steuerrecht nach Ablauf eines Jahres steuerfrei. Bei Erwerb ab dem 15.03.2007 ist der Kursgewinn nur noch steuerfrei, wenn der Verkauf nach Ablauf eines Jahres spätestens bis zum 30.06.2009 erfolgt. Wichtig: Ausgenommen von dieser Regelung sind Zertifikate, deren Gewinne bereits heute unabhängig von der Haltedauer steuerpflichtig sind (Finanzinnovationen).

② Verlustverrechnung

Verluste werden künftig wie Gewinne zeitlich unbegrenzt und steuerlich in voller Höhe berücksichtigt.

Einschränkung: Aktienverluste können ab 2009 nur mit Aktiengewinnen verrechnet werden. Sonstige Verluste können jedoch **auch** mit Gewinnen aus Aktien-Geschäften verrechnet werden.

Zudem können ab 2009 Verluste aus allen anderen Wertpapier- und Termingeschäften auch mit laufenden Erträgen aus Kapitalanlagen (Zinsen und Dividenden) verrechnet werden. Entstehende Verluste werden bereits mindernd bei der Berechnung der Abgeltungsteuer berücksichtigt.

Dividenden von ausländischen Aktien sind nach geltendem Recht in der Einkommensteuererklärung zu versteuern. Ein direkter Abzug von inländischer Steuer war bisher nicht möglich. Zukünftig erfolgt hierauf ein direkter Abzug von Abgeltungsteuer. Hierbei wird die ggf. anrechenbare ausländische Quellensteuer berücksichtigt.

Die nicht anrechenbare und somit erstattungsfähige Quellensteuer muss der Kunde weiterhin (so möglich) von den ausländischen Finanzbehörden zurückfordern. Eine Anrechnung auf die Abgeltungsteuer ist nicht zugelassen.

Ergänzende Informationen zur Verlustbescheinigung

Eine Verlustbescheinigung kann immer nur für den Zeitraum eines gesamten Kalenderjahres beantragt und ausgestellt werden. In ihr werden die Verluste bescheinigt, die bankseitig nicht mit den während des Kalenderjahres erzielten abzugspflichtigen Kapitalerträgen - auch rückwirkend - verrechnet werden konnten. Der Antrag auf eine „Verlustbescheinigung“ ist bis 15.12. des aktuellen Jahres bei der depotführenden Bank einzureichen, damit die Bescheinigung für das laufende Jahr ausgestellt werden kann. Liegt bis 15.12. kein Antrag vor, wird der Verlustüberhang automatisch in das nächste Jahr vorgetragen. Ein Rücktrag von Verlusten in vergangene Kalenderjahre ist nicht möglich.

Die Beantragung einer Verlustbescheinigung empfiehlt sich u.a., wenn im laufenden Jahr Kapitalerträge bei anderen Kreditinstituten erzielt werden, die mit Abgeltungssteuer belastet sind. Durch die Verlustbescheinigung können diese Kapitalerträge im Rahmen der steuerlichen Veranlagung vom Steuerabzug ganz oder teilweise entlastet oder - soweit es sich um im Ausland vereinnahmten Kapitalerträge handelt - von der in der Veranlagung zu erhebenden Abgeltungssteuer befreit werden.

Wird eine Verlustbescheinigung erteilt, wird der betreffende Verlusttopf mit Beginn des folgenden Jahres auf "Null" gestellt. Nach Ausstellung einer Verlustbescheinigung kann der darin ausgewiesene Verlust nicht wieder in den Verlusttopf eingestellt werden. Er ist in der Veranlagung geltend zu machen. Dadurch wird eine doppelte Berücksichtigung der Verluste vermieden. Wird keine Verlustbescheinigung beantragt, wird der Verlusttopf automatisch von der Bank auf das neue Kalenderjahr übertragen und mit den in diesem Kalenderjahr realisierten abzugspflichtigen Kapitalerträgen im Rahmen der gesetzlichen Regelungen verrechnet.

Hinweis: Die Bescheinigung über die anrechenbare und nicht mit Abgeltungssteuer verrechnete Quellensteuer wird automatisch im Rahmen des Jahresendreportings ausgewiesen; ein Übertrag auf das Folgejahr ist hier rechtlich ausgeschlossen.

3 Kirchensteuer

Derzeit besteht ein Wahlrecht für den Kunden, wie die Kirchensteuer auf seine Kapitaleinkünfte im Privatvermögen erhoben werden soll.

Variante 1: Festsetzung der Kirchensteuer auf Kapitalerträge über die Steuererklärung.

Wenn der Kunde die Kirchensteuer nicht von der DAB bank einbehalten lässt, setzt das Finanzamt die Höhe der Kirchensteuer fest. Der Kunde muss dem Finanzamt die Höhe der einbehaltenen Abgeltungssteuer nachweisen und eine entsprechende Bescheinigung (Jahressteuerdokumente der Bank) vorlegen.

Variante 2: Einbehalt der Kirchensteuer durch die Bank

Auf schriftlichen Antrag des Kunden wird die Kirchensteuer direkt von der DAB bank einbehalten (gilt nur für die auf dem Formular angegebenen Religionsgemeinschaften!) und an das zuständige Finanzamt abgeführt. Das Antragsformular finden Sie auf unserer Homepage. Die so abgeführte Kirchensteuer wird dann an die betreffende Religionsgemeinschaft weitergeleitet.

Hinweise:

- ▶ Das Wahlrecht wird nach aktueller Gesetzeslage bis 2011 eingeräumt, danach werden die Konfessionsdaten zentral in einer Datenbank vorgehalten. Banken werden dann generell die Kirchensteuer auf Kapitalerträge abführen.
- ▶ Wenn der erste steuerlich relevante Ertrag aus einem Konto oder Depot gelaufen ist, wird die Konfession und der Kirchensteuersatz für das restliche Jahr „eingefroren“. Eine Änderung ist dann erst wieder zum Jahreswechsel möglich.
- ▶ Ändert sich bei einem Umzug in ein anderes Bundesland der Kirchensteuersatz (z.B. von Hessen nach Bayern), ist ein neuer Antrag auf Einbehalt der Kirchensteuer zu stellen (ansonsten erfolgt die Abführung weiterhin an das vorherige Bundesland). Die Änderung kann erst zum Jahresende berücksichtigt werden. (Ausnahme: Es ist in diesem Jahr noch **kein** Ertrag gelaufen)
- ▶ Auf den notwendigen neuen Antrag bei Umzug wird der Kunde bei der Adressänderung auf dem Formular „Adressänderung“ hingewiesen. Wenn uns eine schriftliche Adressänderung **ohne** neuen Antrag für die Kirchensteuer erreicht erfolgt **keine** automatische Änderung der Daten zur Kirchensteuer.
- ▶ Bei thesaurierenden Fonds erfolgt **kein** Einbehalt von Kirchensteuer (Kunde muss in Veranlagung beim Finanzamt).

4 Freistellungsauftrag

Der Freistellungsauftrag (bisher bestehend aus Sparer-Freibetrag und Werbungskostenpauschale) wird umgewandelt in neuen „Sparer-Pauschbetrag“. Dieser bleibt unverändert bei 801,- Euro (1.602,- Euro bei zusammen veranlagten Ehepaaren) und kann mit Kapitalerträgen und (neu!) auch mit realisierten Kursgewinnen verrechnet werden.

Der Sparer-Pauschbetrag kann auf mehrere Banken verteilt werden, jedoch ist ab 2009 keine Beschränkungsmöglichkeit des Freistellungsauftrags oder der NV-Bescheinigung auf einzelne Konten/Depots **desselben Kreditinstituts** mehr möglich. FSA und NVB gelten für **alle privaten Konten und Depots des Kunden**. Der gemeinsame FSA eines gemeinschaftlich veranlagten Ehepaars gilt somit für alle Gemeinschaftskonten des Ehepaars sowie für alle Einzelkonten der Ehepartner.

Hinweis: Vor dem 01.01.2009 erteilte Freistellungsaufträge bzw. NV-Bescheinigungen **bleiben unverändert gültig**.

Ein Abzug von Werbungskosten ist ab 2009 nicht mehr möglich. Zusätzliche Kosten (z.B. Soll- und Überziehungszinsen, Fahrten zur Hauptversammlung oder Honorare für Vermögensberatung) können nicht mehr abgesetzt werden (Ausnahme: Gebühren beim Kauf und Verkauf von Wertpapieren)

Wegfall der Bagatellregelung: Eine Verrechnung mit dem FSA bzw. eine Berechnung von AgSt wird ab 2009 auch auf Zinsen bis zu einem Zinssatz von 1% p.a. und auf Zinsen bis zu 10,- Euro bei einer einmaligen Gutschrift pro Jahr, einbehalten.

Hinweis: Erteilt der Kunde erst später im Kalenderjahr einen Freistellungsauftrag und vorher wurde bereits Abgeltungsteuer (AgSt) bezahlt, wird ihm die vorher zu viel bezahlte Abgeltungsteuer beim nächsten für die AgSt relevanten Ertrag erstattet („Optimierung“).

5 Steuerausländer

Für Steuerausländer ergeben sich durch die Einführung der Abgeltungsteuer kaum Änderungen:

- ▶ Zinserträge (z.B. Kontozinsen oder Festgeld) und Kursgewinne können wie bisher ohne Abzug von deutschen Steuern vereinnahmt werden
- ▶ Auf Dividenden von deutschen Aktien fällt weiterhin die deutsche Kapitalertragsteuer an:
bisheriger Steuersatz: 20% (+Soli)
zukünftiger Steuersatz: 25% (+Soli)
- ▶ Kirchensteuer wird bei Steuerausländern nicht abgeführt.

6 Wichtige Änderungen bei Veräußerungsvorgängen

Halbeinkünfteverfahren entfällt

Derzeit sind innerhalb der einjährigen Frist realisierte Veräußerungsgewinne von Aktien und Dividenden zur Hälfte steuerfrei. Diese Regelung entfällt ab dem 01.01.2009, so dass hierauf vollständig die Abgeltungsteuer erhoben wird.

Spekulationsfrist entfällt

Bisher sind realisierte Veräußerungsgewinne von Aktien und z.B. aus Fondsanteilen vollständig steuerfrei, wenn Wertpapiere länger als ein Jahr gehalten wurden. Diese Regelung entfällt, so dass Kursgewinne ab 2009 immer der Abgeltungsteuer unterliegen.

Für vor 2009 erworbene Wertpapiere gibt es einen Bestandsschutz – d.h. diese können grundsätzlich auch nach 2009 steuerfrei verkauft werden, sofern sie ein Jahr gehalten wurden (Details siehe Punkt 1 „Bestandsschutz“).

Freigrenze über 512,- Euro entfällt

Die bisherige Freigrenze von 512,- Euro pro Jahr (1.024,- Euro bei gemeinsam veranlagten Ehepaaren), bis zu der in der Spekulationsfrist realisierte Kursgewinne steuerfrei eingenommen werden konnten, entfällt. Dafür gilt der künftige Sparer-Pauschbetrag auch für Veräußerungsgewinne.

Aufrollung

Die FIFO-Methode (First In – First Out) wird strikt eingehalten. Dies führt dazu, dass die nachträgliche Änderung von auf- und abgebauten Beständen (also z.B. Storno oder historische Order) zu einer Neuberechnung der Abgeltungsteuer führt.

Hinweis: Zum Ausweis der steuerlichen Daten bei einer Aufrollung wird der Beleg „Steuerliche Korrekturabrechnung“ neu eingeführt

7 Finanzinnovationen, Anleihen und Genussscheine

Folgende Regelung gilt für Finanzinnovationen (z.B. Zerobonds, Garantie-Zertifikate):

- ▶ Zukünftig erfolgt die Besteuerung der laufenden Zinsen im Rahmen der Abgeltungsteuer. Auch alle Veräußerungen nach dem 31.12.2008 unterliegen der vollen Besteuerung des Gewinns zum Abgeltungsteuersatz.
- ▶ Neu: Altverluste können mit ab dem 01.01.2009 vereinnahmten Kursgewinnen aus Finanzinnovationen in der Steuerveranlagung verrechnet werden.
- ▶ Kein Bestandsschutz, da Kursgewinne bereits unter dem alten Steuerrecht steuerpflichtig waren.
- ▶ Weiterhin Pauschalversteuerung mit 30% des Erlöses bei Veräußerung/Einlösung als Bemessungsgrundlage, wenn Finanzinnovationen vor dem 01.01.2009 zu uns übertragen wurden oder ab dem 01.01.2009 ein Übertrag ohne Übermittlung der steuerlichen Anschaffungsdaten zu Gunsten des DAB-Depots erfolgt.
- ▶ Auf Grund des Wegfalls der einjährigen Frist ist bei normalen Anleihen und Genussscheinen, die ab dem 01.01.2009 gekauft werden, ein Kursgewinn ebenfalls immer steuerpflichtig. Die laufenden Erträge unterliegen der AgSt.

8 Steuerbescheinigung / Veranlagung beim Finanzamt

Durch die Abgeltungsteuer ist die Steuerschuld auf die Kapitalerträge grundsätzlich vollständig bezahlt. Alle Ausnahmen durch individuelle Gegebenheiten sind vom Kunden mit seinem Steuerberater zu klären. Gesonderte Regelungen gelten insbesondere auch für Konten und Depots des Betriebsvermögens, die hier nicht im Detail erläutert werden.

Gründe für eine freiwillige Steuererklärung beim Finanzamt:

- ▶ Günstigerprüfung (wenn persönlicher Steuersatz evtl. geringer ist als Abgeltungsteuersatz)
- ▶ Korrektur bei Anwendung der Pauschalmethode
- ▶ Kunde hat Gewinne und Verluste auf verschiedenen Depots (ggf. bei verschiedenen Banken)
- ▶ Wenn noch ausländische Quellensteuern angerechnet werden sollen
- ▶ Kunde hat vergessen, einen Sparerpauschbetrag im Depot zu hinterlegen
- ▶ Kunde hat noch Altverluste, die er mit Veräußerungsgewinnen verrechnen will

Pflichtveranlagung (Kunde muss eine Steuererklärung einreichen, wenn er der Einkommensteuer unterliegt!) bei

- ▶ Kunde unterliegt der Kirchensteuer und hat diese nicht durch DAB bank abführen lassen
- ▶ Kapitaleinkünften aus Depots im Ausland
- ▶ Thesaurierungen von ausländischen Fonds
- ▶ Thesaurierungen von inländischen Fonds, wenn der Kunde der Kirchensteuer unterliegt
- ▶ Veräußerung von Altbeständen innerhalb der einjährigen Frist mit Gewinn
- ▶ Anschaffung und Veräußerung mit Gewinn von Fremdwährungsbeständen auf Währungskonten

Der Kunde erhält eine Jahressteuerbescheinigung, die die Höhe der Kapitalerträge und die abgeführte Abgeltungsteuer etc. ausweist. Auf Verlangen des Kunden weisen wir zusätzlich die noch nicht verrechneten Verluste (VVT Aktien und Sonstige) aus, damit diese beim Finanzamt geltend gemacht werden können. Diese „Verlustbescheinigung“ ist bis zum 15.12. des jeweiligen Jahres zu beantragen. Stellt der Kunde bis zum 15.12. eines Jahres keinen Antrag, wird der Verlustüberhang in das nächste Jahr vorgetragen. (Rücktrag in vergangene Kalenderjahre nicht möglich!)

Achtung: Diese Regelung greift erst zum Jahresende 2009. Die entsprechenden Formulare werden Ihnen rechtzeitig zur Verfügung gestellt.

Die Bescheinigung über die anrechenbare und nicht mit Abgeltungsteuer verrechnete Quellensteuer wird dem Kunden automatisch im Rahmen des Jahresendreportings ausgewiesen, ein Übetrag auf das Folgejahr ist rechtlich ausgeschlossen.

Bei einer unterjährigen Depotauflösung, erhält der Kunde das Reporting erst im Folgejahr zugestellt. Bei Löschung aller Depots einer Inhaberkonstellation wird die Verlustbescheinigung grundsätzlich erstellt, wenn kein Auftrag zum Übertrag der Depots erteilt wird.

9 Depotüberträge

Besonderheiten zum Bestandsschutz bei Depotüberträgen

Sofern die Bedingungen für den Bestandsschutz des Wertpapiers erfüllt sind, fällt zwar auf die beim Depotübertrag mit Gläubigerwechsel grundsätzlich angenommene Veräußerung des bestandsgeschützten Wertpapiers keine Abgeltungsteuer an, der Bestandsschutz des Wertpapiers ist dann aber (wie bei einer normalen Veräußerung eines Altbestandes) erloschen / verbraucht.

Bei einem Depotübertrag ohne Gläubigerwechsel sowie im Schenkungs- oder Erbschaftsfall bleibt ein bestehender Bestandsschutz für die übertragenen Wertpapiere erhalten.

Da die steuerlichen Anschaffungsdaten getrennt von den Wertpapieren übertragen werden, empfehlen wir Ihnen die von dem abgebenden und dem aufnehmenden Institut erstellten Belege sorgfältig zu prüfen und aufzubewahren.

Depotüberträge ausgehend

Der Kunde muss in Zukunft angeben, ob es sich um einen entgeltlichen oder unentgeltlichen Übertrag handelt. Ein Übertrag **mit Gläubigerwechsel** wird grundsätzlich als entgeltliche Veräußerung eingestuft, so dass ein Wertpapier zum Vortageskurs als verkauft gilt und ggf. Steuern einbehalten werden. (Ein Übertrag zwischen Ehepartnern - auch zwischen Einzel- und Gemeinschaftsdepots - ist kein Gläubigerwechsel!) Der rechnerische Verkaufskurs wird beim Empfänger der Wertpapiere als Einstandskurs hinterlegt. Liegt ein Börsenpreis nicht vor, bemisst sich die Steuer nach 30 Prozent der Anschaffungskosten. **Ausnahme:** Depotüberträge, bei denen ein unentgeltlicher Übertrag, also eine Schenkung oder ein Erbschaftsfall, vorliegt. Hier erfolgt trotz Gläubigerwechsel kein Steuerabzug. Bitte beachten Sie: Sowohl im Schenkungs- als auch im Erbschaftsfall erfolgt zu Kontrollzwecken eine Meldung des Depotübertrags (inkl. Personendaten) an das Finanzamt. Diese Meldung ist gesetzlich vorgeschrieben.

Depotüberträge eingehend Inland

Erfolgte der Depotübertrag einer inländischen Bank noch in 2008 ist der Bestandsschutz bei „normalen“ Wertpapieren sichergestellt (Sonderregel bei Zertifikaten und Finanzinnovationen beachten!), so dass beim Verkauf keine Pauschalversteuerung erfolgt. Hinweis: Zum Ausweis der von der abgebenden inländischen Bank gelieferten Kurse wird der Beleg „Anpassung Anschaffungsdaten“ neu eingeführt.

Depotübertrag aus dem Ausland

Für Depotüberträge von einem ausländischen Institut innerhalb der EU bzw. des EWR-Raums ist geregelt, dass der Kunde die Anschaffungsdaten nur mittels einer „Bescheinigung des ausländischen Instituts“ nachweisen kann.

Pauschale Bemessungsgrundlage

Werden bei einem eingehenden Übertrag keine Anschaffungsdaten mitgeliefert, wird beim Verkauf eine Besteuerung mit 30% des Verkaufserlöses als pauschale Bemessungsgrundlage für die 25%ige KESt + Soli und ggf. KiSt vorgenommen. Kunde muss Anschaffungsdaten in der Steuererklärung nachweisen, um nachgelagert eine korrekte Besteuerung zu erzielen.

Übertrag von Risikozertifikaten

Ein Übertrag von „bestandsgeschützten“ Risikozertifikaten zu Gunsten des DAB-Depots zwischen dem 15.03.2007 und dem 31.12.2008 führt beim Verkauf nach dem 30.06.2009 ebenfalls zu einer Pauschalversteuerung, da wir die Anschaffungsdaten nach aktuellem Recht nicht übernehmen dürfen. Dies ist erst ab dem 01.01.2009 möglich. Evtl. müssen Sie eine Anschaffung vor dem Stichtag 15.03.2007 mittels Kaufbeleg beim Finanzamt nachweisen, um eine Steuerfreiheit zu erwirken.

10 Übertrag von Verlust- und Quellensteuer-Töpfen

- ▶ Die noch nicht angerechnete ausländische Quellensteuer (sogenannter „Quellensteuer-Topf“) und die beiden anderen Verlustverrechnungstöpfe (VVT s) können bei Depotwechsel dem neuen Institut mitgeteilt (übertragen) werden.
- ▶ Dies geht nur bei vollständigem Depotwechsel innerhalb des Kalenderjahres. Dies bedeutet, dass alle mit einem VVT verbundenen Depots vollständig geschlossen werden müssen.
- ▶ Ein Übertrag des VVT s ist nur an ein inländisches Institut möglich, an das auch Wertpapiere geliefert wurden.
- ▶ Ein VVT kann nicht auf mehrere Institute aufgeteilt werden. VVT Aktien, VVT Sonstige und der Quellensteuer-Topf können jedoch als Ganzes an unterschiedliche Institute übertragen werden.
- ▶ Verlusttöpfe können nur auf die gleiche Inhaberkonstellation übertragen werden. (z.B. Übertrag bei Ehegatten von Einzel- auf Oder-Depot ist somit **nicht** möglich.)
- ▶ Erteilt Kunde bei Schließung des DAB-Depots keinen Auftrag zum Übertrag der VVT s erfolgt lediglich ein Ausweis in den Steuerelementen.

11 Investmentfonds

Bei Erwerb ab 01.01.2009 sind Veräußerungsgewinne der AgSt zu unterwerfen. Dies gilt auch für sämtliche Sparplan-Ausführungen, die ab dem 01.01.2009 erfolgen. Ausschüttungen von Investmentfonds werden ab 2009 auch einheitlich mit der Abgeltungsteuer von 25% versteuert. Lediglich für Kursgewinne, die innerhalb des Fonds bei der Veräußerung von vor 2009 erworbenen Wertpapieren erzielt werden, (sog. „Altveräußerungsgewinne“), gilt eine Ausnahme; sie können steuerfrei ausgeschüttet werden, wenn sie vom Fonds gesondert veröffentlicht werden. Dies gilt für in- und ausländische Fonds gleichermaßen. Somit entfällt in Zukunft das Privileg von Fonds, dass erzielte Veräußerungsgewinne innerhalb des Fonds steuerfrei ausgeschüttet werden können.

Inländische thesaurierende Investmentfonds

Hier kommt es zu keinen wesentlichen Änderungen bei der Abrechnung: Die Fondsgesellschaft führt die Abgeltungsteuer (+Soli) an die Finanzbehörden ab. Wenn ein FSA, NVB oder VVT zur Verfügung steht oder der Kunde ein Steuerausländer ist, werden ihm diese abgeführten Steuern auf sein Verrechnungskonto erstattet. Bitte beachten Sie: Es erfolgt kein Abzug bzw. keine Erstattung von Kirchensteuer. Der Kunde muss diesbezüglich somit (wenn er der Einkommensteuer und Kirchensteuer unterliegt) in die Veranlagung beim Finanzamt.

Ausländische thesaurierende Investmentfonds

Die jährlichen thesaurierten Erträge werden von der Abgeltungsteuer nicht erfasst. Der Kunde muss diese in seiner jährlichen Einkommensteuererklärung angeben (wie bei inländisch thesaurierenden Fonds auch kein Abzug von Kirchensteuer). Beim Verkauf erfolgt (wie bisher) ein Steuerabzug auf sämtliche jährlichen Erträge (=akkumulierter Ertrag), die während der Haltedauer veröffentlicht wurden. Bei fehlenden Anschaffungsdaten wird weiterhin eine pauschale Besteuerung sämtlicher seit dem 01.01.1994 bzw. seit Auflegung des Fonds veröffentlichter Erträge vorgenommen.

Neu ist, dass die Anschaffungsdaten von ausl. thesaurierenden Fonds ab dem 01.01.2009 von der vorherigen Bank mitgeliefert werden können (somit Vermeidung der Pauschalbesteuerung bei Übertrag möglich!).

12 Prozentualer Abschlag beim verfügbaren Betrag

Im Zuge der Einführung der Abgeltungsteuer werden bei der Abrechnung eines Geschäfts die ggf. zu zahlende Kapitalertrag- und Kirchensteuer ermittelt und einbehalten. Somit steht ggf. ein verminderter Verkaufserlös zur Verfügung.

Bei der Ermittlung des verfügbaren Betrages, der bereits bei der Ausführung der Order (preconfirmed) zur Verfügung steht, wird dieser Sachverhalt zukünftig durch einen Prozentabschlag (25 %), auf den ermittelten voraussichtlichen Verkaufserlös berücksichtigt. Nach Abrechnung der Order (confirmed) wird der voraussichtliche Verkaufserlös durch den tatsächlichen Verkaufserlös nach Steuern ersetzt und der verfügbare Betrag entsprechend aktualisiert.

Im Detail wird bei der Ermittlung des voraussichtlichen Verkaufserlös zukünftig wie folgt vorgegangen:

- ▶ Anwendung des Prozentabschlags nur bei Verkäufen und voraussichtlichem Gewinn.
- ▶ Der voraussichtliche Gewinn wird auf Basis der FiFo-Methode ermittelt.

13 Darstellung der Jahressteuerberechnung

Bei jedem zu steuernden Einzelgeschäft wird eine Steuerberechnung für das gesamte, bis zu diesem Einzelgeschäft abgelaufene, Kalenderjahr durchgeführt (Jahressteuerberechnung).

Die Jahressteuerberechnung wird in folgenden Schritten durchgeführt:

- ▶ Die aus dem Einzelgeschäft entstehenden steuerrelevanten Erträge werden auf die entsprechenden laufenden Jahressummen der steuerrelevanten Erträge addiert.
- ▶ Durchführung der steuerlichen Berechnungen auf die aktuelle Jahressumme der steuerrelevanten Erträge. Das Ergebnis bildet die aktuelle Jahressteuersumme (KESt).
- ▶ Die Differenz der aktuellen Jahressteuersumme und der bisher gezahlten KESt (dies entspricht der vorherigen Jahressteuersumme) ergibt den aktuell zu zahlenden bzw. zu erstattenden Steuerbetrag.
- ▶ Im letzten Schritt wird der entsprechende Solidaritätszuschlag und ggf. die Kirchensteuer berechnet.

14 Rundungs- und Abschneideregeln

Bei der Jahressteuerberechnung wird KESt kaufmännisch gerundet, SolZ und KiSt werden nach der zweiten Nachkommastelle abgeschnitten. **Die Jahressteuerberechnung kann zu Rundungsabweichungen gegenüber einer isolierten Steuerberechnung von Einzelaufträgen führen.** Der Vorteil der Jahressteuerberechnung begründet sich darin, das Ausmaß der in Summe auftretenden Rundungsdifferenzen insgesamt möglichst gering zu halten.

15 Sonderfall: "Wiederaufleben" des Freistellungsauftrages (FSA)

Das sogenannte "Wiederaufleben" des FSAs lässt sich am besten an einem kleinen Beispiel erläutern:

Angenommen es wurde ein Verkauf mit einem Ertrag von 1.001,- Euro getätigt und der verfügbare Freibetrag betrug vor Ausführung dieses Geschäftes 801,- Euro, so wird der Freibetrag in Höhe von 801,- Euro durch diesen Verkauf voll in Anspruch genommen und die verbleibenden 200,- Euro Ertrag werden besteuert (50,- Euro KESt). Wird nun durch den nächsten Verkauf ein Verlust erzielt, z.B. 350,- Euro, wird zunächst die gezahlte Steuer in Höhe von 50,- Euro (entspricht Verlust von 200,- Euro) erstattet. Die verbleibenden 150,- Euro Verlust werden nun nicht in den Verlustverrechnungstopf eingestellt sondern dem FSA "gutgeschrieben". Der vorher voll ausgeschöpfte FSA lebt also quasi wieder auf und es stehen 150,- Euro, des vorher voll ausgeschöpften FSA wieder zur Verfügung.

Beachten Sie die Möglichkeit eines wieder auflebenden Freistellungsauftrages insbesondere gegen Jahresende, um ein mögliches Verfallen Ihres jährlichen Freistellungsvolumens oder eine ggf. erforderliche Veranlagung zu vermeiden.

Bitte beachten Sie:

Obige Angaben wurden auf Grund der uns zur Verfügung stehende Informationen (Stand 05.12.2008) zusammengestellt und behandeln nur die wichtigsten Änderungen in verkürzter Form. Die endgültige steuerliche Behandlung ist abhängig von den persönlichen Verhältnissen des Steuerpflichtigen und kann künftigen Änderungen unterworfen sein. Bei allen steuerrechtlichen Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater.